

Aus Ausserrhoden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 25

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-535160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

* Aus Auherrhoden.

Montag den 10. Juni tagte im schön und sinnig dekorierten Saale zum „Hirschen“ in Waldstatt die Kantonal-Konferenz. Zahlreich waren sie zusammengeströmt aus allen Himmelsgegenden unseres weitverzweigten Kantons. Als Haupttraktanden stand auf unserm Arbeitsprogramm: „Die Jugendfürsorge und das neue Zivilrecht“ von Dr. Otto Schnyder, Luzern. Der Herr Referent verstand es, während mehr als einer Stunde die über 150 Mann in gespanntester Aufmerksamkeit zu fesseln. — Die Sorge für das Kind datiert schon in die graue Vorzeit zurück; die Jugendfürsorge im heutigen Sinne hat in erster Linie die Sorge für gefährdete und entartete Kinder, Schutz gegen Mißhandlung und Gefahren zur Aufgabe. Wir kennen hier zwei Wege, den der Prophylaxis und den der Heilung. Daß ersterer, derjenige der Vorbeugung oder Verhütung, dem zweiten weit vorzuziehen ist, leuchtet jedem ein. Auch ist die private, charitative Fürsorge der staatlichen weit voraus, doch mußte der Staat zu Hilfe genommen werden, weil die Privattätigkeit nicht mehr hinreichte. Den ersten Schutz für unsere Jugend gewährte das Fabrikgesetz. Trotz den wiederholten und dringenden Gesuchen des schweiz. Kinderschutzvereines an die Bundesbehörden ließ der zweite Schritt lange auf sich warten. Ein mitleidiges Näckeln von oben herab schien fast der einzige Erfolg unserer Eingabe zu sein, bis das eidg. Zivilrecht mit Beginn dieses Jahres in Kraft trat. Wenn auch der Kinderschutz eine moderne Erscheinung ist und darum im Volke noch nicht genug Wurzeln hat, so wird man seine wohlthätige Wirkung doch bald wahrnehmen. Ein einziges Kind, vor dem Verderben gerettet, ist schon eine große Errungenschaft. Da die Kinderschutzfälle sich gewöhnlich im Dunkel abspielen, so vermiffen wir neben manchem andern im Geseze einen Artikel, der die Anzeigepflicht regelt. Verschiedene Artikel der Kinderschutzbestimmungen des Z. G. wurden näher beleuchtet und dann zu den Einführungsgefezen der Kantone übergegangen. Von St. Gallen wurde lobend erwähnt, daß in jedem Bezirke eine Kinderschutzkommission von wenigstens drei Mitgliedern bestehe. Sie hat zu überwachen, kann die Untersuchungsbehörde von dem Fall in Kenntnis setzen oder event. auch selber entscheiden. Die Familie hat das Rekursrecht an das Waisenam. St. Gallen am nächsten ist Nidwalden; da ist der Schulrat Jugendchutzkommission. — Der Referent tritt entschieden ein für Veruffsvormundschaft, die energisch angestrebt werden sollte. Zürich ist ihm Ideal. Da hat der erste Vormund 600 Vormundschaften und hatte in einem Jahre 100 Alimentationsklagen durchzuführen. — Hierin erlaubt sich der Berichterstatter eine andere Ansicht zu haben; Ehrevormundschaften aus dem Kreise der Verwandten wären erstern in der Regel entschieden vorzuziehen. Uebrigens gebe ich gerne zu, die Bedürfnisse der Stadt Zürich sind nicht die gleichen, wie die eines Landkantones und umgekehrt. — Zusammenfassend sagt Dr. Sch., daß wir im Zivilgesez allerdings einige rechtliche Stützen haben, daß aber im großen ganzen das System fehle und stark an eine Dilletantenarbeit erinnere. Für charitative Bestrebungen bleibt noch mehr als genug Arbeit. — In der Diskussion lobt Hr. Rubin-Kelly, Pionier der Kinderschutzkommission von St. Gallen, den großen Fortschritt, den dieses Gesez uns bringe, obwohl ihm noch Mängel anhaften. Er mahnt dringend, die Kinder nicht so leicht dem Gerichte zu übergeben, da dieses die Psyche oft so tief verwunde, um im ganzen Leben nie wieder heilen zu können. Er wünschte, alles der Jugendchutzkommission zu übergeben.

Die übrigen Traktanden hatten mehr lokalen Charakter. Das nachfolgende vorzügliche Bankett brachte neues Leben in die Gelfter. Die mit Humor und Geist gewürzte Antrittsrede des neuen Herrn Landeschulinspektors Scherer wurde mit Begeisterung aufgenommen. Die Tafelmusik, ein Jugendchor, war vorzüglich.